

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut

— Sektion Rechtswissenschaft —

Nr. 271

herausgegeben von

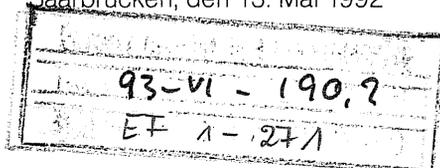
Professor Dr. Dr. Dr. h. c. Georg RESS und Professor Dr. Torsten STEIN

Professor Dr. Hanns Prütting

Direktor des Instituts für Verfahrensrecht
der Universität zu Köln

Die Entwicklung eines europäischen Zivilprozeßrechts

Vortrag vor dem Europainstitut der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, den 13. Mai 1992



1992 © Europa-Institut
Universität des Saarlandes
Nicht im Buchhandel erhältlich
Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,— DM

Die Entwicklung eines europäischen Zivilprozeßrechts

*Professor Dr. Dr. h.c. Gerhard Lüke
zum 65. Geburtstag*

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

II. Der gegenwärtige Stand der europäischen Rechtsentwicklung

1. Das Brüsseler Übereinkommen vom 27.9.1968
2. Insolvenzrecht
3. Weitere völkerrechtliche Verträge

III. Die drei Grundmodelle eines künftigen europäischen Rechts

1. Nationale Vielfalt
2. Recht der Einzelstaaten und Bundesrecht
3. Einheitsrecht

IV. Aktuelle Entwicklungstendenzen

1. Vorstufe
2. Ausgangspunkte
3. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg
4. Das Modellgesetz einer europäischen Zivilprozeßordnung

V. Das Mahnverfahren als Beispiel

VI. Bewertung und Ausblick

I. Einleitung

Das Thema "Die Entwicklung eines europäischen Zivilprozeßrechts" ist derart kühn und zukunftsorientiert, daß allein schon die Themenstellung als solche einer Rechtfertigung bedarf. Immerhin darf darauf verwiesen werden, daß jedenfalls im Bereich des materiellen Zivilrechts in jüngster Zeit eine auffallende Neigung zu beobachten ist, über den Einfluß europäischer Rechtsangleichung und generell über ein europäisches Privatrecht nachzudenken¹. Auch im Rahmen der Vorträge am Europa-Institut der Universität des Saarlandes hat es zu diesem Thema bereits eindrucksvolle Stellungnahmen gegeben².

Schon der Gedanke eines einheitlichen europäischen Privatrechts ist noch meilenweit von europäischer Realität entfernt. So verwundert es nicht, wenn keiner der Autoren, die sich in neuerer Zeit zum Thema geäußert haben, den weitergehenden Gesichtspunkt eines europäischen Zivilprozeßrechts auch nur anspricht. Dies verwundert angesichts der verwirrenden Vielfalt, über die noch zu sprechen sein wird, nicht. Fast möchte man sagen, daß eine rechtliche Bestandsaufnahme in Europa ähnlich unsicher ausfallen muß wie die allgemeinpolitische Situation, die bekanntlich z.Zt. verwirrende und scheinbar gegenläufige Tendenzen aufweist.

Kann man auf der einen Seite verstärkte Zusammenarbeit, Annäherung, Wiedervereinigung und Vereinheitlichung beobachten, so brechen andererseits alte nationale Fronten und Gegensätze selbst innerhalb mancher Staaten wieder auf (vgl. die innerstaatliche Entwicklung in der ehemaligen UdSSR, in Spanien, Nordirland, Belgien und insbesondere in Jugoslawien), deren Folgewirkungen bis hin zum offenen Krieg (vgl. Jugoslawien, UdSSR) führen. Trotz Verwirrung und nationaler Vielfalt scheint mir aber der fortschreitende Einigungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften der zentrale Aspekt europäischer Entwicklung zu sein. Nicht nur, daß hier eine Entwicklung von den sechs Gründungsstaaten (Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Italien, Deutschland) auf heute insgesamt 12 Staaten erfolgt ist

1 Vgl. zuletzt etwa Hommelhoff, Zivilrecht unter dem Einfluß europäischer Rechtsangleichung, AcP 192 (1992), 71; Remien, Illusion und Realität eines europäischen Privatrechts, JZ 1992, 277; ders., Rechtsverwirklichung durch Zwangsgeld, Tübingen 1992; Ulmer, Vom deutschen zum europäischen Privatrecht, JZ 1992, 1; Zimmermann, Das römisch-kanonische ius commune als Grundlage europäischer Rechtseinheit, JZ 1992, 8.

2 Vgl. insbesondere Kramer, Europäische Privatrechtsvereinheitlichung, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut Nr. 139, Saarbrücken 1988.

(hinzugekommen sind Großbritannien, Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal), es liegen auch drei weitere Beitrittsgesuche (von Österreich, Schweden, Türkei) vor und schließlich haben die wichtigsten osteuropäischen Staaten sowie im Norden Europas Finnland ihr konkretes Beitrittsinteresse bekundet. Diese Entwicklung ist trotz mancher Irritationen und Probleme wohl insgesamt irreversibel. Der finnische Botschafter in der Schweiz hat dies vor kurzem einmal so ausgedrückt: "Der Kontinent Europa wird bald nur noch aus 9 Staaten bestehen: der EG, sieben jugoslawischen Republiken und der Schweiz."

Ansichts solcher politischer Entwicklungen stellt sich auch für das Recht und insbesondere für das Privatrecht und das Zivilprozeßrecht die Frage, ob in Europa künftig verwirrende Vielfalt bestehen bleiben soll und ob zunehmende Einheit anzustreben ist.

Jedenfalls hat gerade in jüngster Zeit das vollkommene Scheitern der Idee des Sozialismus deutlich gemacht, daß eine der Marktwirtschaft strukturell entsprechende Privatrechtsordnung auf der Basis bürgerlicher Grundrechte (Rechtsfähigkeit aller Menschen, Freiheit, Eigentumsgarantie usw.) von zentraler Bedeutung ist. Es hat sich gezeigt, daß es ein politisch neutrales Privatrecht nicht gibt. Denn was die Zerstörung einer freien Privatrechtsordnung für das politische System und die Wirtschaft eines Landes bedeutet, läßt sich im Ostteil Deutschlands heute unmittelbar und eindringlich studieren.

II. Der gegenwärtige Stand der europäischen Rechtsentwicklung

Wenden wir uns nun der aktuellen Rechtslage in Europa speziell im Zivilprozeßrecht zu, so dominiert eindeutig die Vielfalt. Jeder Staat hat seine eigenen Verfahrensgesetze bzw. Verfahrensordnungen, einige Länder haben sogar mehrere (Schweiz, Großbritannien). Es gibt also in Europa z. Zt. erheblich mehr Zivilprozeßgesetze als souveräne Staaten.

1. Das Brüsseler Übereinkommen vom 27.9.1968

Doch können wir bei dieser Feststellung nicht stehenbleiben. Der auffallendste Schritt hin zu einer Harmonisierung ist bisher im Rahmen der internationalen Prozeßführung und der Zwangsvollstreckung gemacht worden. Auf der Basis von Art. 220 EWG-Vertrag wurde das sog. Brüsseler Übereinkommen vom 27.9.1968 (EuGVÜ) geschlossen³.

a) Dieses Übereinkommen enthält in den Art. 2 bis 20 eine einheitliche Regelung der internationalen Zuständigkeit, die unmittelbar gilt und für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist, ferner Fragen der internationalen Rechtshängigkeit (Art. 21 bis 23 EuGVÜ) sowie die Anerkennung (Art. 26 bis 30 EuGVÜ) und die Vollstreckung (Art. 31 ff. EuGVÜ) gerichtlicher Entscheidungen.

b) Das Übereinkommen ist für die sechs Gründungsstaaten im Jahre 1973 in Kraft getreten. Durch das erste Beitrittsübereinkommen vom 9.10.1978 wurde der Geltungsbereich auf Dänemark, Großbritannien und Irland ausgedehnt. Schließlich erfaßt das zweite Beitrittsübereinkommen vom 25.10.1982 die bisherigen Vertragsstaaten und Griechenland. Ein weiteres drittes Beitrittsübereinkommen mit Spanien und Portugal ist am 26.5.1989 abgeschlossen worden, aber bisher nur teilweise in Kraft getreten.

c) Durch dieses Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) wurde für die Vertragsstaaten der Rechtsschutz des Bürgers über die Grenzen hinweg wesentlich vereinfacht und erleichtert. Man kann daher sagen, daß das Brüsseler Übereinkommen einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Zivilprozeßrecht in Europa getan hat. Zu beachten ist dabei, daß die Bedeutung und die Wirkung des EuGVÜ dadurch erheblich verstärkt wurde, daß man die Möglichkeit einer einheitlichen Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) geschaffen hat. Nach Vorlage durch bestimmte nationale Rechtsmittelgerichte (in Deutschland: die obersten Gerichtshöfe des Bundes) kann der EuGH im Wege der sogenannten Vorabentscheidung die einheitliche Auslegung des EuGVÜ sichern. Der EuGH darf allerdings nicht das nationale Recht auslegen, seine Entscheidung beschränkt sich

³ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 i.d.F. der Beitrittsübereinkommen vom 9.10.1978 und vom 25.10.1982.

vielmehr auf Fragen zur Auslegung des EuGVÜ und seiner Zusatzprotokolle. In Betracht kommt die Vorlage durch ein nationales Gericht nur im Rahmen eines konkreten Verfahrens, in dem die Auslegung der europäischen Rechtsfrage vorgreiflich ist. Die Entscheidung des EuGH ist für das Ausgangsverfahren bindend, nicht aber für künftige andere Verfahren.

d) Das EuGVÜ erfaßt alle zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts. Dagegen ist das Arbeitsrecht vom EuGVÜ als erfaßt anzusehen⁴.

e) Das zunächst vollständig auf den Bereich der Europäischen Gemeinschaften bezogene Wirkungsfeld des EuGVÜ hat in jüngster Zeit eine aufsehenerregende Veränderung hin zu einer gesamteuropäischen Ordnung erfahren. Denn im Jahre 1988 haben die EG-Staaten und die EFTA-Staaten (also Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz) in Lugano ein Parallelübereinkommen zum EuGVÜ abgeschlossen. Zwar bleiben das EuGVÜ und das Luganer Übereinkommen formell als getrennte Übereinkommen nebeneinander bestehen. In der Sache sind beide Übereinkommen aber nahezu identisch, und sogar eine einheitliche Auslegung beider Übereinkommen ist vorgesehen. Das Instrument eines Parallelübereinkommens hat also den Rahmen der Europäischen Gemeinschaften gesprengt und das EuGVÜ als Grundstein eines generellen europäischen Zivilprozeßrechts in greifbare Nähe gerückt. Auch für diejenigen europäischen Staaten, die bisher weder vom EuGVÜ noch vom Luganer Übereinkommen erfaßt waren (insbesondere die osteuropäischen Staaten) bietet die Möglichkeit eines Beitritts zu diesem Übereinkommen durch weitere Parallelvereinbarungen eine tragfähige Grundlage und wird bereits konkret erwogen⁵.

2. Insolvenzrecht

Das gesamte Insolvenzrecht ist nicht vom Anwendungsbereich des EuGVÜ und des Luganer Parallelübereinkommens erfaßt. Insoweit wurde versucht, eigenständige europäische Übereinkommen abzuschließen. Dazu sind in den Jahren 1980 und 1984

4 EuGH vom 13.11.1979, RIW 1980, 285; Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 1990, Einl. Rdnr. 170.

5 Vgl. Trunk, IPrax 1991, 278 ff.; Stankewitsch, NJW 1991, 2194.

zwei Entwürfe erstellt worden. Eine Verabschiedung dieser Entwürfe ist aber nicht erfolgt und ist bis heute auch nicht in Sicht⁶.

3. Weitere völkerrechtliche Verträge

Ergänzt werden die Regelungen des EuGVÜ und des Luganer Parallelübereinkommens mangels weiterer Regelungen der EG-Staaten durch spezielle, europaweit oder weltweit geltende völkerrechtliche Verträge, so insbesondere durch das Haager Zustellungs- und das Haager Beweisübereinkommen⁷ (von 1965 und 1970) sowie das europäische Rechtsauskunftsübereinkommen von 1968⁸.

III. Die drei Grundmodelle eines künftigen europäischen Rechts

Die vielfältigen theoretischen Möglichkeiten einer europäischen Rechtsentwicklung lassen sich in drei Grundmodellen zusammenfassen, deren jeweils zentraler Gesichtspunkt unter dem Aspekt von Einheit und Vielfalt der Rechtsentwicklung darzustellen ist. Die Herausarbeitung solcher Grundmodelle hindert es nicht, wenn diese in der Praxis in mancherlei Überschneidung und Vermischung anzutreffen sind.

1. Nationale Vielfalt

Das erste und gegenwärtig existierende Grundmodell ist die Überlassung der Verfahrensordnungen an die einzelnen Nationen mit der Folge unterschiedlicher und vielfältiger rechtlicher Lösungen. Die Probleme und Schwierigkeiten einer solchen Lösung im internationalen Rechtsverkehr sind evident. Daher verlangt diese Lösung

-
- 6 Vgl. dazu Kegel/Thieme, Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens, 1988; Baur/Stürmer, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, Bd. II, 12. Aufl. 1990, § 38; der Entwurf ist abgedruckt in ZIP 1980, 581 und 811 sowie KTS 1981, 167.
 - 7 Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965; ferner Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18.3.1970.
 - 8 Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7.6.1968; vgl. dazu Prütting, Münchener Kommentar zur ZPO, Bd. 1, 1992, § 293 Rdnr. 33 ff.; Wolf, NJW 1975, 1583.

jedenfalls nach einer übergreifenden Verknüpfung durch ein gemeinsames internationales Prozeßrecht. Inwieweit darüber hinaus das Bestehen unterschiedlicher Rechtsordnungen in einer politischen Staatengemeinschaft zu einer langsamen Harmonisierung durch Anpassungstendenzen des freien Marktes gelangt, mag hier dahinstehen.

Innerhalb eines einheitlichen Staatsgebietes können als Beispiele nationaler Vielfalt die Prozeßordnungen der einzelnen Kantone in der Schweiz dienen sowie in gewissem Umfang auch die Gerichtsbarkeit der einzelnen Staaten der USA, ferner die Entwicklung in Brasilien zwischen 1891 und 1939⁹.

2. Recht der Einzelstaaten und Bundesrecht

Ein historisch hinlänglich bekanntes Modell für die künftige europäische Rechtsordnung könnte die Zweiteilung der Gerichtsbarkeit in die der Einzelstaaten und einen Bundesprozeß sein. Diese Doppelspurigkeit des Verfahrens hat sich bisher insbesondere in der Schweiz¹⁰ und in den USA¹¹ herausgebildet.

3. Einheitsrecht

Die dritte und letzte Stufe eines solchen europäischen Grundmodells könnte ein einheitliches Recht sein, sei es als gemeinsamer europäischer Kodex oder als nationale Gesetze mit weithin identischem Inhalt. Dabei spielt es für die theoretische Betrachtung eines solchen Einheitsrechts hier zunächst keine Rolle, ob ein solches Recht durch eine europäische Rahmenvorgabe mit nationaler Ausfüllung entsteht oder ob man zunächst ein generelles Modellgesetz entwickelt, dessen Übernahme durch die einzelnen europäischen Staaten Schritt für Schritt vollzogen wird. Theoretisch wäre auch die Schaffung eines Einheitskodex für alle betroffenen Staaten denkbar.

9 Vgl. Barbosa Moreira, in: Habscheid, Das deutsche Zivilprozeßrecht und seine Ausstrahlung auf andere Rechtsordnungen, Manuskript 1989, S. 438.

10 Vgl. dazu Guldener, Das Schweizerische Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. 1979; Walder-Bohner, Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. 1983; Habscheid, ZZZ 94, 236.

11 Vgl. Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozeßrecht, 1987; Schurtmann/Walter, Der amerikanische Zivilprozeß, 1978.

In der Vergangenheit wurden Einheitslösungen nicht selten dann gewählt, wenn eine politische oder nationale Einigung vorhergegangen war. Beispiele sind Italien im Jahre 1865 und das Deutsche Reich von 1870 (mit der ZPO von 1877), aber auch die österreichische Monarchie mit der allgemeinen Gerichtsordnung von 1781. Die weltweit wohl bekanntesten Modellentwürfe zur Schaffung von Einheitsrecht auf dem Gebiet des Zivilverfahrens in der Gegenwart sind der Modellentwurf einer ibero-amerikanischen ZPO von 1988¹² und das Uncitral-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit aus dem Jahre 1985¹³.

Einheitsentwürfe, Modellgesetze und Richtlinien solcher Art können in ganz unterschiedlicher Weise auf das nationale Recht einwirken. Je nach ihrem Ursprung und der jeweiligen staatsrechtlichen Situation können sie mit oder ohne Bindungswirkung für das nationale Recht sein. Soweit sie (wie in aller Regel) eine Bindungswirkung nicht entfalten, wird vor allem die fachliche Autorität der Urheber sowie die nationale Bereitschaft zur Rechtsvereinheitlichung über die Erfolgsaussichten solcher Entwürfe entscheiden. Neben der Möglichkeit, daß ein Modellgesetz den europäischen Staaten künftig als Leitlinie freiwilliger Harmonisierung des Verfahrensrechts dient, ist freilich auch denkbar, daß daraus eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften entsteht, die zwar das nationale Recht nicht selbständig verändert, die aber die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bindet und zu einer Transformierung der Richtlinie in nationales Recht verpflichtet.

IV. Aktuelle Entwicklungstendenzen

1. Vorstufe

Die erste Vorstufe einer europäischen Prozeßrechtsentwicklung war sicherlich die Empfehlung des Ministerrats des Europarats in Straßburg aus dem Jahre 1984 gewesen¹⁴. Damals wurden relativ allgemein gehaltene Thesen für ein künftiges europäisches Zivilprozeßrecht aufgestellt, die gewisse Mindestanforderungen an ein faires und effektives Verfahren beinhalten. Dazu gehört ein zügiger Verfahrensablauf mit

12 Vgl. hierzu Prütting, Festschrift für Baumgärtel, 1990, S. 459.

13 Vgl. Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 4. Aufl. 1990, S. 517.

14 Empfehlung Nr. R (84) 5 des Europäischen Ministerrats vom 28.2.1984, Straßburg 1984.

in der Regel höchstens zwei Terminen zur mündlichen Verhandlung, Sanktionen bei verschuldeten Verzögerungen und offensichtlich unbegründetem Vorbringen, Terminvorbereitung von Amts wegen, schneller Urteilerlaß, Verhinderung mißbräuchlicher Rechtsmittel sowie die Einrichtung besonderer Verfahrensarten in eilbedürftigen Fällen und speziellen Bereichen (Arbeitsrecht, Mietrecht, Familienrecht).

Soweit ersichtlich, hat diese unverbindliche Empfehlung aus dem Jahre 1984 keine unmittelbaren Veränderungen bewirken können. Sie ist vielmehr ein Beispiel dafür, wie nahezu unbeachtet manche Empfehlungen europäischer Gremien bleiben.

2. Ausgangspunkte

Die europäische Rechtsentwicklung hat also bisher die nationale Vielfalt der Verfahrensgesetze unangetastet gelassen. Die Verknüpfung dieser nationalen Vielfalt durch ein gemeinsames internationales Zivilprozeßrecht im Wege des Brüsseler Übereinkommens von 1968 (EuGVÜ) und des Luganer Parallelübereinkommens von 1988 hat aber zweifellos klare Verbesserungen dieser nationalen Vielfalt gebracht. Die derzeitige Rechtslage ist deshalb sehr plastisch als "verknüpfte nationale Vielfalt" bezeichnet worden¹⁵. Dennoch kann auch eine solche verbundene Vielfalt der nationalen Regelungen dem Grundmodell Nr. 1 (nationale Vielfalt) zugeordnet werden.

3. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg

Ob es für das Grundmodell Nr. 2 - also das Nebeneinander von einzelstaatlichem Recht und Bundesrecht - künftig in Europa Ansatzpunkte geben wird, läßt sich nicht sicher vorhersagen. Der Ausbau des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg und seine Ergänzung durch ein Europäisches Gericht erster Instanz könnte immerhin in diese Richtung deuten. Nunmehr können bei diesem europäischen Gericht 1. Instanz Privatpersonen Klagen erheben, die sich auf das öffentliche Dienstrecht, auf die Entscheidungen der Montanbehörden oder auf die EG-Wettbewerbsvorschriften beziehen. In diesen Fällen ist gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz ein Rechtsmittel zum EuGH vorgesehen. Hier könnte also eine eigenständige, von Privatrechtssubjekten unmittelbar ansprechbare europäische Gerichtsbarkeit neben der

15 So Stürmer, Vortrag zum 80. Geburtstag von Fritz Baur, Juli 1991 in Tübingen, bisher nicht veröffentlicht.

nationalen Gerichtsbarkeit entstehen. Die bisherige Ausgestaltung ist freilich weitgehend den Fragen verwaltungsrechtlicher Probleme verbunden.

4. Das Modellgesetz einer europäischen Zivilprozeßordnung

Weiter als die bisher genannten Einzelheiten gehen die Bemühungen, innerhalb der Europäischen Gemeinschaften ein Modellgesetz einer europäischen Zivilprozeßordnung zu schaffen. Im Hinblick auf eine derartige Vorgabe für künftiges Einheitsrecht ist im Jahre 1987 anlässlich des 8. Internationalen Kongresses für Zivilprozeßrecht in Utrecht eine Initiative entstanden, aufgrund der sich eine Arbeitsgruppe gebildet hat, die aus je einem Prozessualisten jedes Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besteht. Angeregt wurde diese Entwicklung von anerkannten europäischen Spezialisten des Prozeßrechts wie etwa Prof. Dr. Dr. h.c. Walther HABSCHEID (Würzburg, später Zürich), Professor Dr. Marcel STORME (Gent), Prof. Dr. Carlos DE MIGUEL (Valladolid) und Prof. Dr. Giuseppe TARZIA (Mailand). Bereits bestehende persönliche Kontakte mehrerer Mitglieder dieser Arbeitsgruppe ermöglichten 1987 die konkrete Planung des Vorgehens und den Arbeitsbeginn. Zum Koordinator der Arbeitsgruppe wurde Marcel STORME, Gent, bestimmt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe treffen sich regelmäßig zweimal im Jahr am Ort eines der Mitglieder. So fand die erste offizielle Arbeitssitzung im Dezember 1987 in Gent statt, die zweite im Mai 1988 in Reims, die dritte im Juli 1988 in Coimbra, die vierte im April 1989 in Köln, die fünfte im November 1989 in Valladolid, die sechste im März 1990 in Mailand, die siebte im Oktober 1990 in Athen, die achte im April 1991 in Den Haag, die neunte im August 1991 in Coimbra und die zehnte und bisher letzte im Januar 1992 in Gent. Geplant ist ein weiteres Treffen im Jahre 1992 in Kopenhagen.

Entsprechend den zwölf Mitgliedstaaten besteht die Arbeitsgruppe derzeit aus zwölf Personen, je einem aus jedem Mitgliedsland¹⁶.

Die ersten Schritte dieser Arbeitsgruppe vollzogen sich in drei Stufen: Sichtung der vorhandenen Kodifikationen in allen Mitgliedstaaten - Diskussion und Analyse der

16 Die aktuellen Mitglieder sind Daly (Irland; nunmehr vertreten durch Long) - Huss (Luxemburg) - Sir Jacob (England; nunmehr vertreten durch Jolowicz) - Kerameus (Griechenland) - Meijknecht (Niederlande) - de Miguel (Spanien) - Normand (Frankreich) - Pessoa Vaz (Portugal) - Prütting (Deutschland) - Smith (Dänemark) - Storme (Belgien) - Tarzia (Italien).

Übereinstimmungen und Divergenzen - Schlußfolgerungen und Vorschläge für die jeweils zu bewältigende Aufgabe.

Als erste größere Arbeit dieser Arbeitsgruppe entstand ein Grundlagentext zur Vorlage bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der die Notwendigkeit einer Europäischen Zivilprozeßordnung näher darlegen sollte¹⁷. Er schildert die Gründe und Ziele für ein einheitliches europäisches Verfahrensrecht. Mit aller Vorsicht läßt sich hierzu sagen, daß die geplante Schaffung eines europäischen Binnenmarktes ohne einen für die Bürger aller Mitgliedstaaten eröffneten gleichmäßigen verfahrensrechtlichen Schutz wenig einleuchtend wäre. So wird man z.B. verlangen müssen, daß künftig der Zugang zu den europäischen Gerichten in einheitlicher Weise garantiert ist, daß Waffengleichheit aller Parteien vor jedem Gericht der Europäischen Gemeinschaft besteht und daß die Effektivität des Rechtsschutzes überall in gleicher Weise zu bejahen ist.

Nur am Rande sei hier vermerkt, daß die Entwicklung eines europäischen Binnenmarktes auch Auswirkungen auf das Verlangen nach einem einheitlichen europäischen Zivil- und Handelsrecht aufweist. Hierzu gibt es wichtige Ansätze. So arbeitet seit ca. 10 Jahren eine Kommission des europäischen Vertragsrechts unter der Leitung von Ole LANDO (Kopenhagen), die mit Unterstützung der EG-Kommission Grundsätze eines gemeinsamen Vertragsrechts ausarbeitet (sogenannte Lando-Kommission). Eine weitere Kommission von Unidroit (einer zwischenstaatlichen Einrichtung zur internationalen Rechtsvereinheitlichung) arbeitet unter dem Titel "Allgemeine Regeln des handelsrechtlichen Vertragsrechts" auf der Basis des europäischen und des internationalen Kaufrechts internationale Handelsverträge aus. Gedacht ist letztlich an eine Kodifikation des europäischen Privatrechts, die neben die Privatrechtsordnung der einzelnen Staaten tritt und die für die internationale Vertragspraxis eine wählbare Rechtsordnung darstellt. Eine solche Kodifikation könnte das ökonomische Gewicht der Europäischen Gemeinschaften zum Ausdruck bringen, sie würde die Tradition historischer Vorbilder in Europa (z.B. Code civil für Frankreich und BGB für Deutschland) fortsetzen, und sie könnte auf die osteuropäischen Staaten mit ihrem dringenden Bedarf an Kodifikationshilfe wirkungsvoll ausstrahlen.

Ziel der ZPO-Arbeitsgruppe ist allerdings nicht ein fertiges Einheitsgesetz, das die bestehenden nationalen Kodifikationen ablösen könnte. Vielmehr geht es nur um einen Modellentwurf, der die einzelnen Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, das jeweilige nationale Recht zu überprüfen und vielleicht teilweise zu ersetzen oder jedenfalls Lücken auszufüllen. Ob ein dahinterstehendes Ziel, ein einheitliches europäi-

17 1989, unveröffentlicht.

sches Verfahrensgesetz in Kraft zu setzen, erreichbar und wünschenswert wäre, kann heute noch nicht gesagt werden.

Die bisherigen Erfahrungen der Arbeitsgruppe zeigen jedenfalls Licht und Schatten in überreichem Maße nebeneinander. So ist es in manchen Bereichen gelungen, Vorentwürfe zu erstellen, die sich teilweise bewußt von den nationalen Rechten lösen konnten. Deutlich geworden ist aber auch, daß viele Divergenzen und Probleme durch Ausklammerung von Sachfragen und Einzelheiten bewältigt werden. Den Extremfall bildet hier das Zwangsvollstreckungsrecht, das im Abschlußbericht der Arbeitsgruppe wohl nur noch vier oder fünf Artikel enthalten wird.

V. Das Mahnverfahren als Beispiel

Um die Arbeit der hier kurz vorgestellten Arbeitsgruppe ein wenig zu konkretisieren, sei als Beispiel die Diskussion zur Schaffung eines einheitlichen Mahnverfahrens kurz erläutert.

1. Man war sich nämlich in der Arbeitsgruppe einig, daß in Europa ein großes Bedürfnis besteht, neben dem normalen Klageverfahren auch eine besondere Verfahrensform für möglicherweise unstreitige, eilbedürftige oder eventuell leicht beweisbare Fälle zu gewährleisten. Darauf hatte bereits die Empfehlung des Ministerrats des Europarats in Straßburg von 1984 hingewiesen. Obwohl bisher nicht in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaften ein Mahnverfahren im engeren Sinn bekannt ist (so insbesondere nicht in Spanien, Portugal, England, Irland), war sich die Arbeitsgruppe einig, ein solches Verfahren vorzuschlagen. Schnelle, kostengünstige oder einfache Streiterledigung muß ein Grundanliegen jedes modernen Verfahrensrechts sein.

2. Streit bestand aber von Anfang an über die Ausgestaltung dieses Mahnverfahrens¹⁸. Die Diskussion wurde vor allem darüber geführt, ob ein reines Mahnverfahren als Verfahrenseinleitung oder eine Art eigenständiges Vollstreckungsverfahren zu schaffen sei, ob dieses Mahnverfahren ohne Beweisführung oder unter Urkundenvorlage auszugestalten sei und ob das Ergebnis ein rechtskräftiger Titel sein könne

18 Ein Zwischenbericht über die Vorüberlegungen zu einem einheitlichen Mahnverfahren ist veröffentlicht bei Prütting, Festschrift für Baumgärtel, 1990, S. 457, 461 ff..

oder nicht. Für alle diese Alternativen gibt es in den geltenden Rechtsordnungen der Europäischen Gemeinschaften Vorbilder. Die Diskussion aller genannten Alternativen hat zugleich gezeigt, wie schwer es für die Mitglieder der Arbeitsgruppe sein kann, sich vom jeweils eigenen (und damit vertrauten) Verfahrensrecht zu lösen. Letztlich hat die Mehrheit der Arbeitsgruppe für ein reines Mahnverfahren unter Urkundenvorlage votiert, dessen Titel rechtskräftig werden können¹⁹.

3. Die Verabschiedung des Entwurfs eines europäischen Mahnverfahrens könnte ihrerseits bereits zu ersten Auswirkungen auf das nationale Recht führen. So hatte Holland im Jahre 1991 sein geltendes Mahnverfahren mit Wirkung zum 1.1.1992 abgeschafft. Auf der Basis des Beschlusses der Arbeitsgruppe wird in Holland nunmehr darüber diskutiert, ob man nach dessen Vorbild nicht doch wieder ein neues Mahnverfahren in das Gesetz einfügen sollte.

VI. Bewertung und Ausblick

Eine vollkommen unverbundene Vielfalt der Verfahrensordnungen kann sicherlich nicht die erstrebenswerte Zukunft des europäischen Rechts sein, und insofern wird sich heute niemand ein reines Grundmodell 1 wünschen. Allerdings haben wir (wie gezeigt) bereits heute durch die Regelungen des internationalen Zivilprozeßrechts in Europa eine deutliche Vernetzung. Insofern kann jeder, der für nationale Vielfalt plädiert²⁰, darauf verweisen, daß das Grundmodell 1 selbstverständlich in einer erheblich weiterentwickelten Form zu verfolgen sei.

Hinzu kommt, daß seit Bestehen des EuGVÜ eine gewisse Harmonisierungstendenz der nationalen Staaten in Europa auf freiwilliger Basis zu beobachten ist. So hat z.B. Deutschland die Neufassung des § 38 ZPO (Prorogation) und des § 328 ZPO (Anerkennung ausländischer Entscheidungen) in deutlicher Anlehnung an Art. 17 bzw. Art. 27 EuGVÜ ausgestaltet. Ebenso bringt die 1991 beschlossene und soeben in Kraft getretene Reform des italienischen Codice di procedura civile eine gewisse Annäherung an den Text des EuGVÜ. Hinzuweisen ist ferner auf den britischen

19 Der offizielle Abschlußbericht der Arbeitsgruppe zum Thema *Mahnverfahren* mit Vorschlag eines Gesetzestextes ist diesem Vortrag als Anlage beigelegt.

20 So insbesondere Stürmer in seinem Vortrag zum 80. Geburtstag von Fritz Baur (Juli 1991 in Tübingen), unveröffentlicht.

"Civil jurisdiction and judgement act" von 1982, der nicht nur die Umsetzung des EuGVÜ in die englische Rechtsordnung leistet, sondern auch eine Angleichung des interlokalen britischen Prozeßrechts an die europäischen Regelungen bringt. Ferner hat sich das spanische Gerichtsverfassungsgesetz von 1985 in seiner Regelung der internationalen Zuständigkeit weitgehend am EuGVÜ orientiert. Auch in Dänemark wurden einige Zuständigkeitsvorschriften des dänischen Rechtspflegegesetzes der europäischen Situation angeglichen.

Allerdings darf man den Umfang dessen, was durch das EuGVÜ und die nationalen Anpassungen abgedeckt wird, auch nicht überschätzen. Bei voller Anerkennung der wichtigen Funktionen des EuGVÜ im europäischen Rechtsverkehr geht es hier immer nur um typische Grundsatzprobleme des internationalen Zivilprozeßrechts (also internationale Zuständigkeit, Urteilsanerkennung, Vollstreckung von Entscheidungen), die sich aus den nationalen Rechtsbereichen auch relativ einfach herauslösen lassen. Dagegen herrscht in allen anderen Bereichen des Verfahrensrechts (angefangen von Formen und Fristen über Gerichtsaufbau und Beweisaufnahme bis zum Rechtsmittelsystem usw.) weiterhin das Modell der unverbundenen nationalen Vielfalt. Auffallend ist dabei insbesondere, daß es innerhalb der EG-Staaten keine Regelung für Zustellungen über die Grenzen sowie für eine Beweishilfe fremder Staaten gibt. Die bereits genannten Haager Übereinkommen von 1965 und 1970 mit ihren vielfältigen und umständlichen Regelungen bieten hier keinen echten Ersatz. Zu diesen Problembereichen gehört auch das europäische Rechtsauskunftsübereinkommen von 1968, das sich nicht bewährt hat, und ebenfalls innerhalb der EG-Staaten durch eine Einheitslösung abzulösen wäre.

Daher muß man den aus heutiger Sicht immer noch utopischen Gedanken des Grundmodells 3, also den Weg zum Einheitsrecht, meines Erachtens als Zukunftsperspektive bejahen, ungeachtet der bestehenden Schwierigkeiten und der Langfristigkeit einer solchen Entwicklung. Dieser Weg könnte über verschiedene Modellentwürfe und stückweise Anpassungen führen. Ein Vorbild dafür kann z.B. das Uncitral-Modellgesetz zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und seine bisherige und künftige Übernahme in nationale Rechte zur Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit sein. Warum sollte es weiterhin nicht möglich sein, Fristen zu harmonisieren und das Zustellungswesen zu vereinheitlichen oder den vorläufigen

Rechtsschutz und das Mahnverfahren²¹ in neuer Einheitsform zu schaffen und durchzusetzen. Besondere Probleme werden natürlich der unterschiedliche Verfahrensablauf, die Formen der Beweisaufnahme und die verschiedenartige Stellung von Richter und Parteien in den einzelnen nationalen Rechten aufwerfen. So gibt es bei der Stoffsammlung im Prozeß bekanntlich grundlegende Unterschiede zwischen dem englischen Modell einer Abtrennung des Vorverfahrens vor dem Master und dem kontinentalen Modell einer Einheit von verhandelndem und erkennendem Richter (Prinzip der Unmittelbarkeit). Doch auch hier scheinen Lösungsmöglichkeiten nicht völlig ausgeschlossen. Immerhin haben sich in dem diffizilen Bereich des Beweisrechts gewisse Grundprinzipien wie die freie richterliche Beweiswürdigung, die Grundsätze der Beweislastentscheidung oder die Beweisführung auf der Basis von Erfahrungssätzen (Anscheinsbeweis) wohl weltweit durchsetzen können. In mancher Hinsicht ist das Modell des englischen Parteiprozesses mit seinem mehr passiven Richter, dem eher die Funktion eines Schiedsrichters zukommt, bereits eigener innerenglischer Kritik ausgesetzt²².

Ein scheinbar vordergründiges, aber in der Praxis schon immer das schwierigste Problem europäischer Vereinheitlichung ist das Sprachproblem. In der Gemeinschaft der 12 europäischen Staaten werden z.Zt. offiziell neun verschiedene Sprachen gesprochen. Dabei ist nach anfänglicher strikter Gleichbehandlung und Gleichstellung der Sprachen seit etwa 1970 eine zunehmende Dominanz des Englischen und des Französischen zu beobachten. Wie unter diesem Gesichtspunkt ein einheitliches europäisches Recht künftig aussehen könnte, ist bis heute ungeklärt. Neuerdings gibt es wieder verstärkte Initiativen, Dokumente der Europäischen Gemeinschaften sogleich in allen neun Sprachen vorzulegen. In der Alltagsarbeit ist und bleibt es jedoch ein Grundproblem, sprachlich korrekte Übersetzungen und richtige inhaltliche Erfassung fremdsprachiger Texte zu gewährleisten²³.

21 Ein Vorschlag für ein neues einheitliches europäisches Mahnverfahren findet sich z.B. bei Prütting, Festschrift für Baumgärtel, 1990, S. 461 ff.

22 Vgl. Jacob, The Fabric of English Civil Justice, 1987, S. 15 ff., 246 ff.

23 So berichtet Prof. Kerameus, Athen, daß ein offizieller juristischer Dolmetscher bei einer Diskussion in Brüssel den Ausdruck "common law" in "droit communautaire" übersetzt habe.

So wenig also die vielfältigen Schwierigkeiten der hier skizzierten Entwicklung geleugnet werden sollen, so scheint mir der Weg des europäischen Zivilprozeßrechts langfristig doch auf ein zumindest teilweises Einheitsmodell hinzuführen.

A n h a n g

Modellgesetz einer Europäischen Zivilprozeßordnung

"Code Judiciaire Européen"

"European Model Code of Civil Procedure"

* * * * *

Mahnverfahren

"injonction de payer"

"order for payment"

I. Gesetzestext

Artikel 1

Das Mahnverfahren kann eingeleitet werden, wenn es einen Anspruch über eine Geldsumme zum Gegenstand hat, deren Betrag bestimmt ist.

Artikel 2

Der Mahnantrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung der betroffenen Parteien und des angerufenen Gerichts, die genaue Bezeichnung des Antragsgegenstandes und die Versicherung, daß der Antragsteller keine Gegenleistung schuldet;
2. die gesonderte Anzeigevon Zinsen und Nebenforderungen;
3. die summarische Begründung des Antrags, die auch eine gesonderte Begründung der Zinsen und Nebenforderungen enthält.

Der Antrag muß von der Partei oder ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Dem Mahnantrag müssen alle zur Begründung des Anspruchs nach Grund und Höhe geeigneten Unterlagen beigefügt werden.

Artikel 3

Die Antragstellung hat auf einem anerkannten Formular zu erfolgen. Die in Art. 2 genannten Unterlagen sind diesem Formular beizufügen.

Artikel 4

Weist der Richter den Antrag ganz oder teilweise zurück, erwächst die Entscheidung nicht in Rechtskraft. Sie ist für den Gläubiger mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Der Richter erläßt den Mahnbescheid in der Höhe, in der er den Antrag für begründet erachtet.

Artikel 5

Der Mahnbescheid wird dem Schuldner zugestellt.

Die Zustellung enthält eine Aufforderung: entweder dem Gläubiger den im Mahnbescheid genannten Betrag zu bezahlen ergänzt um den Hinweis, daß die Kosten ihm auferlegt werden, wenn die Zahlung nicht innerhalb eines Zeitraums von acht Tagen erfolgt oder aber, wenn dem Schuldner Verteidigungsmittel zustehen, die er geltend machen will, Widerspruch einzulegen.

Die Mitteilung enthält die Frist, innerhalb derer der Widerspruch eingelegt werden muß, ferner das Gericht, vor das er gebracht werden muß und die Form, in der dies geschehen muß.

Des weiteren wird dem Schuldner in dem Bescheid mitgeteilt, daß er keine Rechtsmittel mehr einlegen kann und daß der Mahnbescheid vollstreckbar wird, wenn er die Einlegung eines Widerspruchs innerhalb der angegebenen Frist versäumt.

Artikel 6

Gegen die Zahlungsaufforderung kann der Schuldner innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung Widerspruch einlegen. Zu diesem Zweck kann er sich des durch das Gericht übersandten Formulars bedienen.

Artikel 7

Wird innerhalb der Frist ein Widerspruch eingelegt, so geht die Sache in das normale Verfahren über.

Artikel 8

Geht kein rechtzeitiger Widerspruch ein, erwächst die Entscheidung in Rechtskraft.

Artikel 9

Was die Verjährungsunterbrechung betrifft, wird die Zustellung des Mahnbescheids der Zustellung der Klageschrift gleichgestellt.

* * * * *

T e x t e

Article 1

La procédure d'injonction de payer peut être introduite lorsqu'elle a pour objet une créance portant sur une somme d'argent dont le montant est déterminé.

Article 2

La requête aux fins d'injonction de payer doit comporter:

1. la désignation des parties en cause et du tribunal saisi, l'indication précise de l'objet de la demande et l'affirmation que le requérant n'est débiteur d'aucune contre-prestation;
2. l'indication séparée des intérêts et des créances accessoires;
3. la motivation sommaire de la demande, comportant une justification distincte des intérêts et des créances accessoires.

La requête doit être signée par la partie ou par son mandataire.

La requête est accompagnée de tout document propre à justifier la cause et la quantité de la créance.

Article 3

La requête doit être présentée sur une formule approuvée. Les pièces mentionnées à l'article 2 doivent être jointes à la formule.

Article 4

Si le juge rejette totalement ou partiellement la requête, sa décision n'a pas de ce chef autorité de chose jugée. Elle est sans recours pour le créancier.

Si la demande est reconnue fondée, le juge rend une ordonnance portant injonction de payer pour la somme qu'il retient.

Article 5

L'ordonnance portant injonction de payer est notifiée au débiteur.

La notification contient une sommation: soit d'avoir à payer au créancier le montant de la somme fixée par l'ordonnance, précision étant apportée que les frais seraient à sa charge si le paiement n'intervenait pas sous huitaine, soit, si le débiteur a des défenses à faire valoir, à former contre-dit.

La notification indique le délai dans lequel le contre-dit doit être formé, le tribunal devant lequel il doit être porté et les formes selon lesquelles il doit être fait.

Elle avertit le débiteur qu' à défaut de contre-dit dans le délai indiqué, il ne pourra plus excercer de recours et que l'ordonnance aura force exécutoire.

Article 6

Contre la décision-sommation, le défendeur peut former opposition dans les deux semaines de la notification. A cette fin, il peut se servir de la formule transmise par le tribunal.

Article 7

Si le contre-dit est formé en temps utile, l'affaire se transforme en une procédure normale.

Article 8

A défaut de contre-dit en temps utile, la décision acquiert autorité de chose jugée.

Article 9

En ce qui concerne l'interruption de la prescription, la signification de la décision-sommation est assimilée à la signification de la requête introductive d'instance.

* * * * *

R u l e s

Article 1

The *Mahnverfahren* can be started if it has for subject a claim, of which the amount is definite.

Article 2

The request for the order for payment has to contain:

1. the designation of the concerned parties and the appealed court, the exact indication of the subject of the request and the affirmation that the claimant does not owe any consideration;
2. the separate indication of the interest and accessory claims;
3. the summary motivation of the request giving also a distinct justification of the interest and the additional claims.

The request has to be signed by the party or her mandatary.

All documents suited to justify the cause and the amount of the claim are to be added to the request.

Article 3

The request has to be presented in the approved form. The documents mentioned in Art. 2 have to be added to the formula.

Article 4

If the judge rejects the request for the total amount or for a part of it, his decision does not become *res judicata*. There is no appeal for the creditor.

The judge issues an order for payment for the amount he considers the request well-founded.

Article 5

The order for payment is notified to the debtor.

The notification tells the debtor to either pay the amount fixed in the order, pointing out that the costs will be imposed to him if the payment will not be made within a delay of eight days, or to submit a *contre-dit*, if he can put forward a defense.

The notification indicates the delay within which the act of opposition has to be submitted, the judge it has to be brought to and the formalities which are to be complied with.

In the notification it is also written that the debtor has no appeal and that the decision becomes enforceable, if he does not invoke *contre-dit* within the indicated delay.

Article 6

Within two weeks from the notification the debtor can make an act of opposition against the summary decision. For that purpose he may use the approved formula transmitted by the judge.

Article 7

If the *contre-dit* is submitted within the time allowed for, the matter is transformed into an ordinary procedure.

Article 8

If no *contre-dit* is made within time, the decision becomes *res iudicata*.

Article 9

As far as the interruption of the prescriptive period is concerned the notification of the summary decision counts as notification of the introductory act.

II. Begründung

1. Allgemeine Hinweise und Überblick

a) In einem künftigen Europäischen Zivilprozeßrecht besteht zweifellos ein großes Bedürfnis, neben dem normalen Klageverfahren auch eine besondere Verfahrensform für möglicherweise unstreitige, eilbedürftige oder eventuell leicht beweisbare Fälle zu gewährleisten. Darauf weist bereits die Empfehlung des Ministerrats des Europarats in Straßburg von 1984 hin ("*Principes de procedure civile*", These 8).

b) Obwohl bisher nicht in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft ein Mahnverfahren im engeren Sinn bekannt ist (so nicht in Spanien, Portugal, England¹, Irland²), ist sich die Arbeitsgruppe einig, daß ein solches Verfahren nützlich und hilfreich wäre.

¹ Allerdings kennt das englische Recht ein *summary procedure*, das aber als normales Klageverfahren mit urkundlichem Beleg beginnt. Als Beleg genügt dort ein Affidavit (= beschworene Erklärung der Partei).

² Das irische Recht kennt ein dem englischen Recht ähnliches *summary procedure*.

Schnelle, kostengünstige und einfache Streiterledigung muß ein Grundanliegen jedes modernen Verfahrensrechts sein.

c) Auch ist darauf hinzuweisen, daß das Brüsseler Übereinkommen vom 27.9.1968 von der Möglichkeit eines Mahnverfahrens ausdrücklich ausgeht, wenn in Art. 25 der *Vollstreckungsbefehl* als Entscheidung im Sinne dieses Übereinkommens genannt wird.

d) Das Mahnverfahren eignet sich vor allem als ein Instrument zur Bekämpfung der Überlastung der Gerichte, weil es insbesondere unbestrittene Forderungen und Forderungen mit kleinem Streitwert einfach und schnell erledigen kann. In jedem Fall ist es kostengünstig für Parteien und Gericht. Ferner machen fehlende mündliche Verhandlung und fehlende Beweisaufnahme den Verfahrensablauf einfach. Schließlich könnte das Mahnverfahren für die Zukunft den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung eröffnen³.

2. Bisheriges nationales Recht

a) **Belgien:** Das Mahnverfahren ist in Art. 1338 bis 1344 der belgischen ZPO geregelt. Es ist bei Zahlungsansprüchen bis 50.000 bfr. möglich. Zunächst wird eine Zahlungsaufforderung an den Schuldner gerichtet, binnen 14 Tagen zu zahlen. Anderenfalls kann sich der Gläubiger mit einem Antrag an das Gericht wenden und einen Beschluß verlangen, der die Wirkungen eines Versäumnisurteils hat. Dagegen ist nach allgemeinen Regeln der Einspruch möglich.

b) **Frankreich:** Das Mahnverfahren für Forderungen ist in Art. 1405 bis Art. 1425 des Nouv.C.pr.civ. enthalten. Seit 1988 wurde dem in Art. 1425-1 bis Art. 1425-9 ein Mahnverfahren für andere Ansprüche auf Leistung angefügt. Bei Forderungen muß es sich um eine bestimmte Geldsumme auf vertraglicher Grundlage handeln. Dem Mahnantrag sind zwingend Beweismittel beizufügen. Gegen den Mahnbescheid kann der Schuldner Widerspruch innerhalb eines Monats einlegen. Mit Ablauf dieser Frist wird der Mahnbescheid rechtskräftig, falls nicht Widerspruch eingelegt wurde.

c) **Griechenland:** Die griechische ZPO enthält in Art. 623 bis 634 ein Mahnverfahren. Es steht für alle Geldforderungen offen. Dem Mahnantrag, der praktisch der normalen Klageschrift entspricht, sind zwingend alle Beweisurkunden im Original beizufügen. Gegen den Mahnbescheid kann der Schuldner binnen 15 Tagen Widerspruch einlegen. Unterbleibt dies, kann der Gläubiger den Mahnbescheid zum zweiten Mal zustellen lassen mit der Rechtsfolge, daß nunmehr innerhalb von 10 Tagen Einspruch einzulegen ist. Anderenfalls wird der Mahnbescheid rechtskräftig.

³ Dies wird teilweise in Deutschland schon durchgeführt.

d) **Holland**⁴: In die holländische ZPO ist das Mahnverfahren seit 1942 in Art. 125 k bis 125 v eingefügt worden. Es hat keine große Bedeutung erlangt, weil es einem Versäumnisverfahren sehr ähnlich ist. Deshalb hat der holländische Gesetzgeber die ersatzlose Streichung dieser Normen erwogen und mit Wirkung vom 1.1.1992 durchgeführt. Ein Mahnbescheid kann bis zu einer Summe von 2.500 hfl. erlassen werden. Er steht einem Versäumnisurteil gleich. Dagegen ist Einspruch innerhalb von 14 Tagen möglich.

e) **Italien**: Das Mahnverfahren ist in Art. 633 bis Art. 656 CPC geregelt. Ein Mahnbescheid ist für Geldforderungen, Leistung vertretbarer Sachen und Herausgabe beweglicher Sachen möglich. Voraussetzung ist die Vorlage schriftlicher Beweise. Innerhalb von 20 Tagen kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt werden. Ist ein Widerspruch nicht erhoben, wird der Mahnbescheid für vollstreckbar erklärt. Unter engen Voraussetzungen ist bis zum Ablauf weiterer 10 Tage ein sogenannter verspäteter Widerspruch möglich.

f) **Luxemburg**: Ein Mahnverfahren sieht der luxemburgische CPC in Art. 48 bis Art. 58-5 vor. Es steht für Geldforderungen bis 100.000 lfr. offen. Dem Mahnantrag müssen Beweisurkunden beigefügt sein. Innerhalb von 14 Tagen kann der Schuldner Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen. Danach wird der Widerspruch für vollstreckbar erklärt. Er hat dann die Wirkung eines Versäumnisurteils.

g) **Deutschland**⁵: Das Mahnverfahren ist in § 688 bis § 703 d ZPO geregelt. Ein Mahnbescheid steht für alle Geldforderungen offen. Der Mahnantrag bedarf keiner Begründung und keiner urkundlichen Belege. Der Mahnbescheid wird ohne inhaltliche Prüfung durch das Gericht erlassen. Dagegen kann der Schuldner innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einlegen. Wird ein Widerspruch nicht eingelegt, so erläßt das Gericht einen Vollstreckungsbescheid (= vollstreckbarer Mahnbescheid), der dem Schuldner zugestellt wird und der einem Versäumnisurteil gleichsteht. Dagegen ist nach allgemeinen Regeln der Einspruch innerhalb von 14 Tagen möglich.

⁴ Das Verfahren ist vom Gesetzgeber mit Wirkung vom 1.1.1992 abgeschafft.

⁵ Ab 1.1.1992 ist das Verfahren durch das Verbraucherkreditgesetz teilweise geändert; die hier dargestellten Grundlagen sind unverändert.

3. Grundlegende Möglichkeiten und Bewertung

a) Ein Mahnverfahren kann sehr unterschiedliche Ausformungen haben. Zu trennen sind insbesondere drei Grundtypen:

aa) **Reines Mahnverfahren:** Das Mahnverfahren führt zu einem vollwertigen rechtskräftigen Titel. Es kann aber auf einfacherem Weg als das Klageverfahren durchgeführt werden und verringert die richterlichen Prüfungspflichten durch eine "Schlüssigkeitsprüfung". Wesentliche Förmlichkeiten oder die Vorlage von Urkunden setzt es nicht voraus. Diese Form des Mahnverfahrens findet sich vor allem in Holland, Belgien, Deutschland (bis 1976).

bb) **Reines Vollstreckungsverfahren:** Das Mahnverfahren führt zu einem Vollstreckungstitel, ohne materielle Rechtskraft zu erzielen. Einwendungen gegen den Vollstreckungstitel können also wie gegen vollstreckbare Urkunden noch während oder nach der Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden. Eine Regelung in diesem Sinne findet sich in Dänemark⁶, ferner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in der Schweiz.

cc) **Mahnverfahren unter Urkundenvorlage:** Eine dem Fall aa) ähnliche Grundform des Mahnverfahrens stellt es dar, wenn das Verfahren für Parteien und Gericht in seinen Anforderungen gegenüber einer Klage stark vereinfacht ist, als rechtsstaatliche Absicherung des Verfahrensergebnisses aber die Vorlage einer Urkunde im weitesten Sinne verlangt wird, die dem Mahnantrag beizufügen ist. Ein solches "Urkunden-Mahnverfahren" kennen Griechenland, Italien, Luxemburg und Frankreich, für einen Sonderfall auch Deutschland (seit 1977).

dd) Eine Variante von Fall aa) ist es, wenn ein der vollen materiellen Rechtskraft fähiger Titel im Mahnverfahren ohne jede gerichtliche Prüfung erworben werden kann (so das deutsche Recht seit 1977). Die Sicherung des Schuldners erfolgt allein durch dessen eigenes Handeln (Einlegen von Widerspruch oder Einspruch).

b) Zu unterscheiden ist ferner, ob das Mahnverfahren für alle Zahlungsansprüche (so Frankreich, Deutschland, Italien, Griechenland) oder nur auf bestimmte Geldsummen beschränkt (so Holland, Belgien) vorgesehen ist. Manchmal können neben Forderungen auf Zahlung von Geld auch andere Leistungsansprüche durch Mahnverfahren geltend

⁶ In Dänemark setzt dieses Verfahren allerdings noch voraus, daß der Gläubiger eine vom Schuldner unterschriebene Urkunde vorlegt. Diese Voraussetzung dürfte das Verfahren sehr stark einengen und läßt es nicht als Vorbild für ein allgemeines Mahnverfahren erscheinen.

gemacht werden (so z.B. Frankreich seit 1988, in ganz engen Grenzen auch Deutschland).

c) Die zwingend vorgeschriebene Verwendung von Formularen und die Möglichkeit, das Mahnverfahren im Wege elektronischer Datenverarbeitung zu bearbeiten, gibt es bisher nur in Deutschland. Freiwillig können Formulare in Griechenland verwendet werden.

d) Die Arbeitsgruppe hat über die verschiedenen Grundtypen und Möglichkeiten eines Mahnverfahrens intensiv diskutiert. Dabei ist weitgehend Einigkeit erzielt worden, daß man ein echtes Mahnverfahren wünscht und ein reines Vollstreckungsverfahren nicht vorsehen möchte. Streitig war die Frage, ob man ein reines Mahnverfahren vorsehen sollte oder ein Mahnverfahren unter zwingender Urkundenvorlage. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe entschied sich nach einer Abstimmung für das Mahnverfahren mit zwingender Urkundenvorlage. Diese Beschränkung des Verfahrens auf urkundlich belegte Forderungen stellt allerdings möglicherweise eine gewisse Einengung des Anwendungsbereichs dar und ist deshalb nicht ganz unproblematisch. Möglicherweise läßt sich eine Entlastung der Gerichte dadurch nicht ausreichend erreichen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß dieser Grundtypus in der Mehrzahl der europäischen Staaten, die ein Mahnverfahren kennen, geltendes Recht ist, und das ein solches Verfahren in besonderer Weise dem Wunsch nach rechtsstaatlich abgesicherten Ergebnissen entspricht.

Eine summenmäßige Beschränkung des Mahnverfahrens leuchtet nicht ein. Wenn es sich um ein rechtsstaatlich tragfähiges Verfahren handelt, ist nicht einzusehen, warum eine solche Beschränkung bestehen soll. Eine Maximumsumme für das Mahnverfahren ist deshalb allgemein abgelehnt worden. Von geringer Bedeutung für ein Mahnverfahren sind wohl Ansprüche, die nicht die Zahlung von Geld zum Gegenstand haben. Die Arbeitsgruppe war einhellig der Auffassung, eine solche Regelung nicht aufzunehmen.

4. Begründung des Normtextes im einzelnen

Zu Artikel 1:

Vorgeschlagen wird ein summenmäßig nicht begrenztes Mahnverfahren, das sich allein auf Geldforderungen bezieht. Eine spezielle Zuständigkeit eines Gerichts ist nicht geregelt. Zum einen bestanden Bedenken gegen eine solche Regelung wegen der Überschneidung mit den Artikeln 14 und 17 der Brüsseler Konvention von 1968 und zweitens war die Arbeitsgruppe der Auffassung, daß die die Zuständigkeit betreffenden Vorschriften nicht Inhalt des Entwurfs sein sollten.

Insgesamt regelt der folgende Vorschlag das Mahnverfahren in vier Schritten. Erstens muß ein Antrag des Gläubigers auf einem bestimmten Formular und mit bestimmtem

Inhalt vorliegen. Zweitens prüft das Gericht, ob dieser Mahnantrag zulässig ist. Die Begründetheit des Antrags wird vom Gericht nur durch eine einseitige Schlüssigkeitsprüfung festgestellt. Drittens erfolgt eine Zustellung des Mahnbescheids an den Schuldner für den Fall, daß der Antrag zulässig und begründet war. Der vierte Schritt des Verfahrens ist die Entscheidung des Schuldners, ob er auf den Mahnbescheid hin zahlt, ob er Widerspruch einlegt oder ob er nichts unternimmt.

Diese Konzeption des Mahnverfahrens erschien der Arbeitsgruppe sehr klar, knapp und streng. Es ist eine in sich geschlossene neue Konzeption, die es in dieser Form heute in keinem europäischen Land gibt.

Zu Artikel 2:

In diesem Artikel werden zunächst die einzelnen Voraussetzungen aufgezählt, die erforderlich sind, um die Parteien, das Gericht und den genauen Gegenstand des Mahnverfahrens exakt festzulegen. Der gesonderte Ausweis von Zinsen und Nebenforderungen soll den in manchen Ländern aufgetretenen Problemen im Rahmen von Kreditgeschäften entgegenwirken.

Erforderlich ist weiterhin eine summarische Begründung des Antrags und der Nebenforderungen, damit das Gericht die geltend gemachten Ansprüche des Antragstellers einseitig überprüfen kann (Schlüssigkeitsprüfung).

Der Mahnantrag muß nicht von einem Rechtsanwalt eingereicht werden. Er bedarf aber der Unterschrift der Partei oder ihres beauftragten Rechtsanwalts, um eine Garantie für eine endgültige Einleitung des Mahnverfahrens zu haben.

Dem Antrag müssen alle zur Begründung des Anspruchs geeigneten Unterlagen (Urkunden) beigelegt werden. Dabei bestand Einhelligkeit darüber, daß die jeweiligen Urkunden in Kopie vorgelegt werden dürfen. Ziel der Regelung ist es nicht, ein offizielles Dokument vorweisen zu können, erforderlich ist allein die Vorlage der notwendigen Unterlagen zur Einsicht des Gerichts.

Zu Artikel 3:

Der Formularzwang ist Grundlage einer möglichst schnellen und einheitlichen Bearbeitung. Die Befügung der Unterlagen ist auch in Kopie möglich (siehe Begründung zu Artikel 2).

Zu Artikel 4:

Die Regelung des Artikels 4 setzt selbstverständlich voraus, daß der Richter die Zulässigkeit und die Schlüssigkeit des Mahnantrags überprüft hat. Soweit er den Antrag für unzulässig oder unbegründet hält, weist er ihn ganz oder teilweise zurück. Diese Zurückweisung soll nicht in Rechtskraft erwachsen, so daß es einem Gläubiger jederzeit

möglich ist, einen erfolglosen Mahnantrag zu wiederholen. Andererseits soll ein zurückgewiesener Mahnantrag nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar sein. Dieser Rechtsmittelausschluß ist unproblematisch, weil die Möglichkeit der Wiederholung des Antrags besteht.

Der zweite Absatz von Artikel 4 macht deutlich, daß der Richter sowohl über die gesamte im Mahnantrag geforderte Summe als auch über einen Teilbetrag (je nach der Begründetheit) den Mahnbescheid erlassen kann. Soweit der Richter einen Mahnbescheid nicht erläßt, ist über den geforderten Betrag eine rechtskräftige Entscheidung nicht getroffen. Dies bedeutet, daß der im Mahnbescheid nicht erwähnte Betrag in einem normalen Klageverfahren eingeklagt werden kann. Ein Rechtsmittel gegen die teilweise Abweisung des Mahnantrags ist ebensowenig möglich wie gegen die totale Zurückweisung des Antrags.

Zu Artikel 5:

Die Zustellung des Mahnbescheids an den Schuldner erfolgt nach allgemeinen Regeln. Die einzelnen Möglichkeiten des Schuldners sind im Rahmen der Zustellung durch Aufforderung an ihn zu verdeutlichen. Ebenso werden dem Schuldner mit dem Mahnbescheid die jeweiligen Fristen und die Folgen seines Verhaltens verdeutlicht.

Im einzelnen hat der Schuldner die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von acht Tagen ohne jede Kostenfolge den verlangten Betrag zu bezahlen. Ist der Schuldner dagegen der Auffassung, daß der Mahnantrag unzulässig oder unbegründet sei, so kann er dies allein durch einen Widerspruch geltend machen (vgl. dazu Artikel 6).

Eine Besonderheit ist die Möglichkeit, daß der Schuldner bei Zahlung innerhalb eines Zeitraums von acht Tagen keine Kosten tragen muß. Dies bedeutet, daß in diesem Zeitraum Gerichtskosten nicht anfallen. Soweit der Gläubiger Kosten seiner Rechtsverfolgung geltend macht, kann er diese nur nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln verlangen (z.B. als Verzugsschaden).

Der dritte Absatz behandelt die technischen Details über die Frist und die Möglichkeit des Schuldners, Rechtsbehelfe einzulegen. Schließlich wird dem Schuldner im Rahmen des Mahnbescheids deutlich gemacht, daß dieser rechtskräftig und vollstreckbar werden kann, wenn weder eine Zahlung noch eine rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs erfolgt.

Zu Artikel 6:

Ein Schuldner, der gegen die im Mahnbescheid geltend gemachten Forderungen Einwendungen erheben möchte, kann und muß sich dazu des Widerspruchs bedienen.

Dafür ist eine Frist von zwei Wochen vorgesehen. Die Einlegung des Widerspruchs wird dadurch erleichtert, daß der Schuldner ein vom Gericht übersandtes Formular benutzen kann. Da ein ordnungsgemäßer Widerspruch das Mahnverfahren in ein normales Klageverfahren übergehen läßt (vgl. Artikel 7), ist auch für den Widerspruch die ordnungsgemäße Unterschrift der Partei oder ihres bestellten Vertreters erforderlich.

Zu Artikel 7:

Die Regelung in Artikel 7 macht deutlich, daß das Mahnverfahren bei Widerspruch des Schuldners nichts anderes darstellt als eine besondere Art der Verfahrenseinleitung im ordentlichen streitigen Verfahren.

Zu Artikel 8:

Über die Frage, ob einem Mahnbescheid, gegen den nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt worden ist, die volle Rechtskraft zukommt, ist in der Arbeitsgruppe eine intensive Diskussion geführt worden. Die überwiegende Mehrheit der Arbeitsgruppe bejaht den Eintritt der vollen Rechtskraft. Dies hat gleichzeitig die Konsequenz, daß ein Mahnbescheid nach Ablauf der Frist des Artikel 6 (zwei Wochen) vollstreckbar ist. Artikel 8 zeigt, daß das Mahnverfahren im Falle fehlenden Widerspruchs ein vollständiges gerichtliches Verfahren darstellt, das zu einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel führt. Dadurch erhält das Mahnverfahren seine besonders schnelle und kostengünstige Wirkungsweise. Die strikte Rechtskraftwirkung des Artikel 8 legt den Parteien eine erhebliche Verantwortung für ihre Rechtsverfolgung auf. Gleichzeitig verpflichtet diese Wirkung den Richter, seinen Prüfungspflichten gemäß Artikel 4 sorgfältig nachzugehen.

Zu Artikel 9:

Die vorgesehene Folge der Verjährungsunterbrechung ist eine Konsequenz aus der Gleichstellung des Mahnverfahrens mit einem normalen Klageverfahren. Die Vorschrift ist zum Zwecke der Klarstellung erforderlich.